

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht beschließt durch den Richter Mag. David Hell LL.B. LL.M. in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr*** vertreten durch SBU Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH, Wald 32/8, 6306 Söll, und MMMag. Alfred Krenn, LL.M., Grenzgasse 111/1/3, 2344 Maria Enzersdorf, betreffend die Beschwerde vom 4. November 2021 gegen die Bescheide des Finanzamtes Österreich vom 7. Oktober 2021 zu Steuernummer ***BF1StNr1*** betreffend Einkommensteuer 2015 bis 2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. November 2024:

I. Die Beschwerde **wird als zurückgenommen erklärt.**

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) **nicht zulässig.**

Begründung

1. Verfahrensgang und Parteivorbringen

Am 7.10.2021 fertigte die belangte Behörde nach einer Außenprüfung die angefochtenen Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2015 bis 2018 an den Beschwerdeführer (Bf.) aus. Dagegen erhob der Bf. mit Schreiben vom 4.11.2021, eingebracht am 5.11.2021, fristgerecht **Beschwerde.**

Am 15.12.2021 fertigte die belangte Behörde an den Bf. einen **Mängelbehebungsauftrag** aus, in welchem sie diesen aufforderte, bis zum 31.1.2022 die angekündigte Stellungnahme und weitere Unterlagen zu Punkt 1, den in Punkt 2 angesprochenen notariellen Vertrag sowie eine Begründung und Unterlagen zu Punkt 3 nachzureichen. Die Behörde wies den Bf. darauf hin, dass sein Anbringen bei Versäumung dieser Frist als zurückgenommen gelte.

Mit **Schreiben vom 11.2.2022** beantwortete der Bf. über seinen steuerlichen Vertreter den Mängelbehebungsauftrag. Darin schränkte er die Beschwerde auf die Punkte 1 und 2 ein, reichte die angeforderten Dokumente sowie eine Begründung zu diesen beiden Punkten nach und beantragte die Direktvorlage an das Bundesfinanzgericht.

Mit **Beschwerdevorentscheidungen** vom 28.6.2024 (und gesonderter Begründung vom 1.7.2024) wies die belangte Behörde die Beschwerde hinsichtlich der Jahre 2015, 2016 und 2018 als unbegründet ab und änderte den angefochtenen Bescheid für das Jahr 2017 zu Ungunsten des Bf. ab. Am 30.7.2024 stellte der Bf. diesbezüglich einen **Vorlageantrag**.

Am 13.9.2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Akten und **Vorlagebericht** (und weiteren Beschwerden des Bf. gegen andere Bescheide) zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 22.10.2024 ersuchte das Gericht die belangte Behörde um Auskunft, warum die belangte Behörde nicht von einer Versäumung der Mängelbehebungsfrist ausgehe und ggf. um ergänzende Aktenvorlage. Mit Schreiben vom 24.10.2024 teilte die belangte Behörde mit, die Mängelbehebungsfrist sei „mündlich“ (zufolge der gleichzeitig übermittelten Niederschrift über die Akteneinsicht am 2.2.2022 jedoch allenfalls „fernmündlich“) verlängert worden.

Nachdem das erkennende Gericht die Parteien zuvor telefonisch über seine Rechtsansicht, wonach die Beschwerde infolge verspäteter Mängelbehebung als zurückgenommen zu erklären ist, sowie über die hierfür maßgeblichen Gründe informiert hatte, erstattete der rechtsfreundliche Vertreter des Bf. in der mündlichen Verhandlung am 11.11.2024 diesbezüglich folgendes Vorbringen:

Der Mängelbehebungsauftrag sei im Sinne der „*Richtlinien zum Mängelbehebungsauftrag gemäß § 85 Abs. 2 BAO*“ (Erlass des BMF vom 9.10.2007, BMF-010103/0063-VI/2007) rechtswidrig ergangen, da die Voraussetzungen nicht vorliegen würden. Im Beschwerdeschreiben vom 4.11.2021 seien bereits alle erforderlichen Punkte angeführt gewesen und hätte folglich kein Mängelbehebungsauftrag ergehen dürfen. Insbesondere enthalte das Schreiben sogar eine ausdrücklich hervorgehobene Überschrift „Begründung“ und darunter weitere Ausführungen dazu, was der Bf. mit seiner Beschwerde habe erreichen wollen. Insbesondere sei erkennbar, dass der Bf. sich auf die Ausführungen des damaligen Architekten und des Bürgermeisters berufen wolle. Außerdem sei die zum 31.1.2022 gesetzte Frist nach den Verhältnissen des Einzelfalles nicht angemessen gewesen, da der Mängelbehebungsauftrag erst am 3.1.2022 zugestellt worden und der Bf. zum gegebenen Zeitpunkt schwer erkrankt gewesen sei. Die Behörde, die für die Erklärung der Beschwerde als zurückgenommen zuständig gewesen wäre, habe explizit keine solche Beschwerdevorentscheidung erlassen, sondern materiell über die Beschwerde entschieden. Bei der Amtshandlung am 2.2.2022, die bereits am 28.1.2022 telefonisch vereinbart wurde, sei vielmehr seitens der belangten Behörde ausgeführt worden, dass auch die spätere Mängelbehebung kein Problem darstelle. Zudem sei der steuerliche Vertreter des Bf. unter erheblichem Zeitdruck gestanden, zumal er erst kurz vor Ablauf der Frist vom Bf. mit der Sache betraut wurde und wegen der COVID-19-Förderungen auch allgemein unter erheblichem Zeitdruck gestanden habe. Zu beachten sei auch, dass das Finanzamt damals aufgrund von Corona-Lockdowns im Wesentlichen geschlossen gewesen sei.

Die belangte Behörde erstattete diesbezüglich auf Nachfrage des Richters in der Verhandlung kein weiteres Vorbringen.

2. Sachverhalt

Die gegenständliche Beschwerdeschrift vom 4.11.2021 weist folgenden Inhalt auf:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen die Einkommensteuerbescheide 2015 bis 2018 vom 7.10.2021 ein.

BEGRÜNDUNG:

In den Einkommenssteuererklärungen und der ergangenen Betriebsprüfung wurden folgende betriebliche Aufwendungen nicht berücksichtigt bzw. nicht anerkannt:

1. *Betrieblicher Verlust für die Errichtung eines Apartments für die Praxis. Es folgt hierzu eine schriftliche Stellungnahme des damaligen Architekten und Bürgermeisters. Hier bitten wir um Fristverlängerung zur Vorlage, da der Architekt akut erkrankt ist.*

Rein vorsorglich stellen wir den Antrag auf Verrechnung der Verluste auf Einkünfte aus Vermietung über 15 Jahre, sollte wider erwartend der Verlustvortrag für die Immobilien nicht anerkannt werden.

2. *Betrieblicher Aufwand für die Bürotätigkeit von ***Ehegattin des Bf.*** im vollen Umfang, trotz Vertragserteilung und notariellen Vertrages.*

3. *Zinsaufwand für kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Bankinstituten für die Jahre 2017 und 2018.*

Zudem stelle ich den Antrag auf Aussetzung der Einhebung für die Jahre 2015 bis 2017.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Bf.]

Bf1“

Der Mängelbehebungsauftrag vom 15.12.2021 wurde dem Bf. spätestens am 4.1.2022 zugestellt.

Am 28.1.2022 begehrte der steuerliche Vertreter des Bf. telefonisch bei der belangten Behörde Akteneinsicht. Diese wurde am 2.2.2022 in den Räumlichkeiten der belangten Behörde tatsächlich gewährt.

In Bezug auf die Mängelbehebungsfrist stellten der Bf. bzw. sein Vertreter weder schriftlich noch mündlich (persönlich vor der belangten Behörde) innerhalb der offenen Frist einen Fristverlängerungsantrag. Ebenso wenig gewährte die belangte Behörde innerhalb der offenen Frist schriftlich oder mündlich (in Anwesenheit des Bf. oder seines Vertreters) eine Verlängerung.

Der Bf. war während der offenen Mängelbehebungsfrist (insbesondere im Zeitraum von 4.1.2022 bis 31.1.2022) nicht derart schwer erkrankt oder anderweitig verhindert, dass eine fristgerechte Mängelbehebung für ihn unmöglich gewesen wäre.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich – soweit in der Folge nichts Besonderes ausgeführt wird – unmittelbar aus den im Akt erliegenden Schriftstücken, insbesondere aus der Beschwerde vom 4.11.2021, dem Mängelbehebungsauftrag vom 15.12.2021 und dem Schreiben der steuerlichen Vertretung zur Mängelbehebung vom 11.2.2022.

Dass die Akteneinsicht am 28.1.2022 telefonisch beantragt und am 2.2.2022 tatsächlich durchgeführt wurde, ergibt sich aus der vom Leiter der Amtshandlung und vom steuerlichen Vertreter des Bf. unterzeichneten Niederschrift über die Akteneinsicht und wurde von den Parteien im Zuge der mündlichen Verhandlung auch bestätigt.

Aus dem Fehlen entsprechender Schriftstücke im Akt sowie dem Umstand, dass der steuerliche Vertreter im gegenständlichen Beschwerdeverfahren offenbar erstmals am 2.2.2022 und sohin nach Ablauf der Mängelbehebungsfrist persönlich bei der belangten Behörde vorsprach, schließt das Gericht, dass vor diesem Zeitpunkt weder schriftlich noch mündlich (persönlich) eine Fristverlängerung beantragt bzw. gewährt wurde.

Dass die Zustellung des gegenständlichen Mängelbehebungsauftrages spätestens am 4.1.2022 erfolgt sein musste, folgt daraus, dass der Bf. das gegenständliche Schriftstück nach vorheriger Hinterlegung nachweislich am 4.1.2022 beim zuständigen Postamt (Postpartner) abgeholt hat. Das Vorbringen des steuerlichen Vertreters, wonach der Mängelbehebungsauftrag am 3.1.2022 zugestellt wurde, widerspricht der getroffenen Feststellung nicht.

In der mündlichen Verhandlung hat der Bf. keine Umstände dargetan, aus denen sich die Unmöglichkeit einer fristwahrenden Mängelbehebung für den Bf. ergibt. Er legte Teile eines Entlassungsbriefes des Krankenhauses ***Bezirk*** vor, wonach er von 9.12.2021 bis 10.12.2021 aufgrund einer Nachblutung infolge einer am 6.12.2021 durchgeführten Polypektomie stationär dort aufgenommen wurde. Ein Zusammenhang mit der vom Bf. ebenfalls vorgebrachten (nicht näher spezifizierten) Krebserkrankung ist diesem Entlassungsbrief nicht zu entnehmen. Zudem liegt die gegenständliche Behandlung über drei Wochen vor der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages und der Bf. gab auch selbst an, bereits „ein paar Tage“ nach der Entlassung wieder gearbeitet zu haben, wenngleich er seine

Arbeit kaum geschafft habe. Am 4.1.2022 war er jedenfalls in der Lage, selbst die Post beim Postpartner abzuholen, da der Rückschein des Mängelbehebungsauftrages die Unterschrift des Bf. trägt. Insgesamt kann das Gericht keine Unmöglichkeit der fristgerechten Mängelbehebung für den Bf. erkennen, zumal die gesetzlichen Mindestanforderungen für eine taugliche Begründung verhältnismäßig leicht zu erfüllen sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die letztendlich zusammen mit der Beantwortung des Mängelbehebungsauftrages vom 11.2.2022 vorgelegten, in der Beschwerde lediglich angekündigten schriftlichen Stellungnahmen des Architekten sowie des damaligen Bürgermeisters beide aus dem November 2021 stammen, weshalb das Gericht davon ausgeht, dass diesem dem Bf. bereits während der gesamten Dauer der Mängelbehebungsfrist zur Verfügung standen. Im Hinblick auf den ebenfalls in der Beschwerde erwähnten und später vorgelegten notariellen Vertrag (den Ehevertrag vom 9.12.2019) ist anzunehmen, dass dieser dem Bf. bereits zur Verfügung stand. Daher war festzustellen, dass keine Unmöglichkeit der fristgerechten Mängelbehebung vorlag.

Die in der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2024 vom Bf. gestellten weiteren Beweis- anträge betrafen allesamt die materielle Seite des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens. Sie sind nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht maßgeblich für die – rein verfahrens- rechtliche – Entscheidung über die Jahre 2015 bis 2018, weshalb das Gericht die Aufnahme dieser Beweise nicht abwarten musste, um die vorliegende Entscheidung zu erlassen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Rechtmäßigkeit des Mängelbehebungsauftrags

Gemäß § 250 Abs. 1 BAO hat jede Beschwerde zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung.

Eine Begründung im Sinne des § 250 Abs. 1 lit. d BAO ist ausreichend, wenn sie die Behörde in die Lage versetzt, zu erkennen, aus welchen Überlegungen der Bf. die Beschwerde als gerechtfertigt erachtet (VwGH 28.5.2008, 2007/15/0247; 31.5.2011, 2008/15/0331). Das Beschwerdevorbringen entspricht dieser Anforderung nicht, da sich die in der Beschwerde als „Begründung“ bezeichneten Ausführungen in Wahrheit in der Darstellung der angefochtenen Punkte erschöpfen. Hinsichtlich Punkt 1 verweist der Bf. lediglich auf noch nachzureichende Stellungnahmen, worin ebenfalls keine ausreichende Begründung zu erblicken ist. Auch zu den übrigen Punkten ist keine Begründung erkennbar, die ausreicht, um die Behörde in die Lage zu versetzen, zu erkennen, aus welchen Überlegungen der Bf. die Beschwerde als gerechtfertigt erachtet.

Die belangte Behörde forderte den Bf. mit Mängelbehebungsauftrag vom 15.12.2021 auf, genau diesen Mangel bis zum 31.1.2022 zu beheben. Da der Bf. nach den Feststellungen in der Lage gewesen wäre, dem Mängelbehebungsauftrag fristgerecht zu entsprechen, ist die von der Behörde gesetzte Frist als angemessen anzusehen.

Dieser Mängelbehebungsauftrag erging nach Ansicht des Gerichts somit zu Recht.

4.2. Keine Fristverlängerung ohne wirksamen Antrag

Behördliche Fristen können verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist ein entsprechender Antrag gestellt wird (VwGH 16.12.1987, 85/13/0108; *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO³, § 110 Anm 5). Fristverlängerungsanträge sind Anbringen zur Geltendmachung von Rechten im Sinne des § 85 BAO und müssen nach dieser Bestimmung in Verbindung mit § 86a BAO entweder schriftlich, per Fax oder über FinanzOnline gestellt werden.

Die mündliche Antragstellung wird zufolge § 85 Abs. 3 lit. b BAO ebenfalls oft zulässig sein. Dies betrifft jedoch ausschließlich die persönliche Antragstellung vor der belangten Behörde. Die telefonische („fernmündliche“) Antragstellung ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher ebenso wie beispielsweise die Einbringung eines Anbringens per E-Mail unwirksam und auch keinem Mängelbehebungsverfahren zugänglich.

Im vorliegenden Fall wurde folglich kein wirksamer Fristverlängerungsantrag eingebracht.

4.3. Keine fristenhemmende Wirkung im Mängelbehebungsverfahren

Selbst wenn rechtzeitig ein Fristverlängerungsantrag gestellt worden wäre, hätte dieser für sich genommen noch keine Wirkung, da einem solchen Antrag im Mängelbehebungsverfahren keine fristenhemmende Wirkung zukommt. Eine Verlängerung der Frist wäre nur eingetreten, wenn einem solchen Antrag auch bescheidmäßig stattgegeben worden wäre (VwGH 20.1.1993, 92/13/0215).

Nicht nur für Anbringen, sondern auch für Erledigungen der Behörde sieht das Gesetz Formvorschriften vor. Entscheidungen über Fristverlängerungsanträge stellen verfahrensleitende Verfügungen dar und können zufolge § 94 BAO entweder schriftlich oder mündlich erlassen werden. Eine telefonische (fernmündliche) Bekanntgabe einer Erledigung ist jedoch wiederum nicht im Gesetz vorgesehen und daher jedenfalls wirkungslos.

Selbst wenn man entgegen der Ansicht des Gerichts davon ausgehen würde, dass im gegenständlichen Fall ein wirksamer Fristverlängerungsantrag vorläge, hätte ein solcher Antrag demnach nicht zur Erstreckung der Frist geführt, weil seitens der belangten Behörde nie eine wirksame Erledigung betreffend Fristverlängerung ergangen ist.

4.4. Conclusio

Zusammengefasst wurde nach Ansicht des Gerichts die ursprüngliche Frist für die Mängelbehebung (31.1.2022) nie verlängert, da weder ein wirksamer Fristverlängerungsantrag gestellt wurde noch eine wirksame bescheidmäßige Fristverlängerung ergangen ist. Als der Bf. dem Auftrag am 11.2.2022 nachkam, war die Frist sohin bereits abgelaufen.

Da die beschwerdefühende Partei dem berechtigten Auftrag zur Mängelbehebung nicht rechtzeitig nachgekommen ist, gilt die Beschwerde mit Ablauf der ursprünglich von der Behörde gesetzten Frist als zurückgenommen. Der Ausspruch, dass die Beschwerde als zurückgenommen gilt, erfolgt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 278 Abs. 1 lit. b BAO mit Beschluss.

4.5. Zur Zulässigkeit der Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da sich die Rechtsfolge der Versäumung einer Mängelbehebungsfrist unmittelbar aus § 85 Abs. 2 BAO ergibt und sich das Gericht an der zitierten Judikatur orientiert, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, weshalb die Revision nicht zuzulassen war.

Innsbruck, am 14. November 2024